

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4 gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 301

Langenschwalbach, Samstag, 25. Dezember 1915.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betrifft: Anmeldung zur Militär-
Stammrolle pro 1916.

Gemäß § 25 Ziffer 1 und 7 der Wehrordnung müssen die in 1896, sowie die früher geborenen Militärpflichtigen, über deren Militärverhältnisse noch nicht definitiv entschieden ist, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zur Militärstammrolle anmelden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister durch örtliche Bekanntmachung hierzu aufzufordern.

Die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896, welche bei einer Landsturm musterung bereits ausgehoben sind, brauchen sich nicht zu melden.

Die Herren Bürgermeister haben auf Grund der Anmeldungen, die Stammrollen des Jahrgangs 1896 neu aufzustellen und die alten Stammrollen durch Ausfüllung der Spalten 9 und 10 zu vervollständigen.

In die neue Stammrolle sind weiter noch alle Militärpflichtigen aufzunehmen, welche am Orte geboren sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie meldepflichtig sind oder nicht.

Ein vom zuständigen Standesbeamten aufgestellter Auszug aus dem Geburtsregister pro 1896, muß in Ihren Händen sein und ist der Stammrolle als Beleg beizufügen.

Die auswärtig geborenen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 müssen bei der Anmeldung Geburtsurkunde und die älteren Militärpflichtigen ihre Musterungsausweise vorlegen. Diese müssen den Stammrollen als Belege beigelegt werden.

Die Namen der Militärpflichtigen müssen in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrollen eingetragen werden. Die Rufnamen sind zu unterstreichen.

Die Stammrollen müssen mir bis zum 20. Januar 1916 vorgelegt werden. Die Stammrollen der Jahrgänge 1895, 1894 und 1893 müssen mitgesandt werden.

Die Formulare für die Stammrollen können in der Buchhandlung Wagner hier und Grandpierre in Idstein bezogen werden.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 3. Januar 1916 findet eine Erhebung der Vorräte an Kaffee, Tee und Kakao statt.

Die Erhebung erfolgt Gemeinbeweise und es liegt die Ausweisung in den Händen der Gemeindebehörden.

Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der genannten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt und zum Verkauf bestimmt sind.

Haushaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees — nicht des Kakaos — anzeigepflichtig, wenn die Mengen bei Kaffee 10 Algr., bei Tee 5 Algr. übersteigen.

Die Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

Für die Erhebung kommen folgende Formulare in Anwendung:

1. Anzeige,
2. Ortsliste.

Die Gemeindebehörden (Bürgermeister pp.) stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden diese bis zum 8. Januar 1916 an mich ein. Abschrift der Ortsliste bleibt bei Ihren Akten. Die Anzeigen sind sorgfältig bei Ihnen aufzubewahren. In den Gemeinden, in denen keine Vorräte der genannten Art vorhanden sind, ist die Ortsliste mit Befatbescheinigung vorzulegen.

Die genannten Formulare sowie eine Ausführungsanweisung geht den Magistraten und jedem der Herren Bürgermeister in den nächsten Tagen zu. Mit den Bestimmungen der Ausführungsanweisung wollen Sie sich eingehend bekannt machen. Falls die zugesandten Formulare nicht ausreichen, ist der fehlende Bedarf sofort hier anzufordern.

Langenschwalbach, den 21. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.S. 1529), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 195) wird nach Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Untertaunuskreises folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Personen unter 16 Jahren, wenn Eltern, deren Stellvertreter oder erwachsene Verwandte, oder sonstige erwachsene, zur Aufsicht über sie befugte Personen (Jugendpfleger), nicht zugegen sind, ist untersagt. Auch darf den vorbenannten Personen unter 16 Jahren der Aufenthalt in der Gaststube nicht gestattet werden.

§ 2.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Gast- u. Schankwirtschaft so aufzuhängen, daß er von den anwesenden Personen bequem gelesen werden kann.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langenschwalbach, den 14. Mai 1914.

Der Königliche Landrat:
von Trotha.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und Gendarmerien des Kreises für strengste Durchführung dieser Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kreisfkalender 1916.

Dieser Kalender ist noch im Druck. Er ist größer geworden wie im Vorjahr und enthält ausführliche Mitteilungen über die Kriegstätigkeit im Kreise.

Wegen des Krieges konnte er aber noch nicht fertiggestellt werden. Ich hoffe, bis zum Schluß dieses Monats liefern zu können.

Langenschwalbach, den 22. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Inge n o h l, Kreisdeputierter.

Weihnachtsgaben für das 18. Armee-korps.

Von Gemeinde Panrod 100.— Mk.
Niedernhausen 100.— "
" Herrn Bäckermeister Eichenauer: 50 Pfd. Lebkuchen.

Weihnachtsgaben für das Lazarett.

Von Ungenannt 15 Mk.
" Herrn H. R o h hier: 2 P. Socken, 2 Herrenhemden,
2 P. Unterhosen, 2 Leibbinden, 2 Ohrenmützen,
2 P. Stäuben.
" Ungenannt: 1 Paket Briefpapier und Notizbücher,
" Frau de Man: 1 Korb mit Lebkuchen, Zigarren, Zigaretten, Tabak, Bücher, Mundharmonikas usw.

Langenschwalbach, den 22. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.
J. B.: Dr. Inge n o h l, Kreisdeputierter.

Kriegsweihnachten.

Ein zweites Kriegsweihnachten erlebt das deutsche Volk. Wieder läuten die Weihnachtsglocken nicht „Frieden auf Erden“ ein und „den Menschen ein Wohlgefallen“. Wie Widersinn klingen scheinbar inmitten des völkermörderischen Grauens des schrecklichsten aller Kriege die Verheißungsworte, womit einst die himmlischen Heerscharen den Hirten auf dem Felde die Botschaft von der Freude verkündet haben, die allem Volk widerfahren ist. Es könnte fast scheinen, als gelte die Weihnachtskunde von der Freude und dem Frieden ohnegleichen nun nicht mehr, sondern nur das Kampfeswort Jesu Christi — und unser Heiland war auch Kämpfer und Hilb auf Erden wie kein anderer — behalte noch Wahrheit: „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen sei, Frieden zu senden auf die Erde. Ich bin nicht gekommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert.“

Das Schwert herrscht heute. Unter dem Zeichen des blutgetränkten Schwertes, unter dem Donner der Geschütze steht die sonst so wunderbar stille, heilige Nacht, die vom Christkinde in der Krippe im Stalle zu Bethlehem erzählt, vom holden Knaben in himmlischer Ruh, aus dessen Munde die Liebe lacht, in dessen Geburt uns die rettende Stunde geschlagen hat. Verloren scheint die rettende Stunde: Weihnacht ist ringsum Wehnacht. Die frühliche, selige, gnadenbringende Zeit, von der das Weihnachtslied singt, ist die Zeit von Blut und Eisen, von Streit und Leid, von Not und Tod, wie nie zuvor, seit der Heiland auf Erden erschienen ist.

Und dennoch kündigt auch diesmal Weihnacht die rettende Stunde, so unweihnachtlich dazu auch die Welt des wütenden Krieges stimmen mag. Tiefer und inniger als je zuvor wird heute das Bedürfnis nach der rettenden Stunde der Christnacht empfunden, draußen wie daheim; heißer als sonst glüht haben und drüben die Sehnsucht, die heilige Christfeier zu begehen, sich dem Bauber des Christbaumes hinzugeben und so sich aus der Nacht des Grauens und der Welt des Unfriedens schier ohne Ende zu retten in das Reich des Lichtes und der Liebe. Hienieden werden Schwert und Kreuz wohl immer zusammengehören. Aber, so verheißt ein christliches Wort: durch Kreuz zum Licht! Die heilige Stunde der Geburt Christi bleibt die rettende Stunde, jetzt und immerdar. Rettung kommt stets durch den Sieg und den Segen der Liebe, die von jenseits, von oben herkommt.

Ein Strom dieses sieghaften Segens flutet in dieser Kriegs- und Kriegerweihnacht von der Heimat hinaus zu unseren feldgrauen und blauen Jungen und aus deren Herzen zurück zum heimischen Herd. Wie unermesslich und unerschöpflich groß ist der Dank, der unsern Kriegern für ihre Treue, ihre Tapferkeit und ihren Todesmut von den Volksgenossen zu Hause gezollt wird! Aus dieser Dankesfülle, die die Weih-

nachtsliebe zu voller Blut und Stärke entfacht, fließt in der Christnacht, die das Gemüt der Liebe so weit öffnet, eine beglückende, beseligende Kraft hinüber in das Bewußtsein unserer Krieger im Felde und auf den Kriegsschiffen und verstärkt so die zauberhafte Wirkung, die seit Jahrhunderten von der stillen, heiligen Nacht ausgegangen ist und die ausklingt in dem Weihnachtswort: Ehre sei Gott in der Höhe!

Der Weltkrieg.

W. B. Großes Hauptquartier, 24. Dezember. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz

Das feindliche Artillerief Feuer war stellenweise lebhaft, besonders in den Vogesen.

Ein nächtlicher Handgranatenangriff gegen unsere Höhenstellung nordöstlich von Souain wurde leicht abgewiesen.

Die Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf ist restlos zurückgewonnen, auch aus den Grabenständen auf dem Nordhange des Berges sind die Franzosen vertrieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 23. Dez. (Bers. Zeit.) Das Leiden des Kaisers, eine Zellgewebeentzündung ist durchaus nicht etwa bedenklicher Natur. Es hindert den Kaiser nicht, Vorträge des Reichskanzlers entgegenzunehmen, und er hat auch bereits Gäste, darunter Minister, bei sich. Der Kaiser ist auch nicht bettlägerig, sondern bewegt sich frei im Schloß. (Zeit. 3.)

* Budapest, 23. Dez. (Bers. Bl.) Der Konstantinopeler „Ildam“ meldet aus Bukarest: Die Entente richtet neuerdings eine dringliche Note an Rumänien, eine langfristige Antwort fordern, daß den russischen Truppen freier Durchmarsch durch rumänisches Gebiet gestattet werde.

* Malta, 23. Dez. (W. B. Nichtamtlich: Meldung der Agence Havas: Der japanische Dampfer „Sacca Maru“ ist am 21. Dez. im östlichen Mittelmeer durch ein feindliches Unterseeboot versenkt worden. Die Hafenbehörde von Alexandria wurde durch Funkpruch benachrichtigt und sandte Hilfe. — Einer Reutermeldung zufolge heißt der versenkte japanische Dampfer „Yasaka Maru“; er faßte 12 500 Tonnen, wurde 1914 erbaut und gehörte der Nippon Yusen Kaisha.

Bermischtes.

* Kopenhagen, 23. Dez. Skandinavien ist von heftigen Schneestürmen heimgesucht, die zahlreiche Verkehrsverbindungen hervorrufen. In Dänemark ist der Eisenbahnverkehr vielfach ganz eingestellt. — In Schweden herrscht außerordentliche Kälte. In der Umgegend von Stockholm ging gestern ein Thermometer auf 25 Grad Celsius unter Null, in Jönköping auf 53 Grad.

Totales.

* Langenschwalbach, 24. Dezbr. Dem Gefreiten der Landwehr Rudolf B i s c h o f, im Reserve-Regiment Nr. 110, wurde das Eisenkreuz verliehen.

*) — Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Briefsendungen im Gewicht über 50 Gr. (Feldpostpäckchen) nach der Feldheere in der Zeit vom 29. Dezember bis einschließlich 2. Januar nicht angenommen werden.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Der Ruch wurde serviert, aber die junge Frau brachte keinen Bissen über die Lippen. Da auch Tante Anna nichts essen mochte, ließ sie wieder abtragen und ging auf das Deck hinaus.

Sie fuhren jetzt parallel mit der englischen Küste. Sehnsüchtig blickte Hertha nach dem Lande, wo sich ihr Gatte aufhielt. Meilen noch trennten sie von ihm, und ihr schien es, als wüchse die Entfernung noch, anstatt sich zu verringern.

Sie hatte sich einen Klappstuhl genommen und setzte sich so, daß sie das Land im Auge behielt. Schließlich gab sie ihren Platz jedoch wieder auf; denn Paul von Randow, der sich bis dahin still verhalten hatte, begann wieder zu toben und zu schreien.

Crawford kam, als er das hörte, von der Brücke herunter. Hertha folgte ihm, als er die Treppe zu den Kajüten hinunterstieg, und sah, wie er die Tür zu der Kabine ein wenig öffnete, in der sich der Freiherr befand.

Der Kapitän wechselte ein paar Worte mit den Matrosen, die als Wächter bestellt waren, und drückte die Tür wieder ins Schloß. In seiner Zerstreuung vergaß er jedoch, den Riegel wieder vorzuschieben — das Gefängnis war offen.

Hertha lehnte mit ihm zusammen an Deck zurück und fragte ihn, was er den Matrosen gesagt habe.

„Sie halten ihn für betrunken,“ erwiderte er. „Ich habe, um diese Meinung zu festigen, einen kleinen Trick angewendet. Heute morgen schickte ich den einen von ihnen in die Kajüte Ihres Vaters, um die geleerten Kognakflaschen zu holen. Ich hatte jedoch dafür gesorgt, daß er statt zwei deren vier vorfinden würde.“

Er lachte und fuhr dann fort: „Sie hätten das verdächtige Gesicht des Mannes sehen müssen, als er sie mir brachte. Ich stellte mich natürlich auch sehr erstaunt, daß ein Mensch überhaupt so viel vertragen könnte; seitdem jedoch steht hier auf dem Schiff kein Mensch mehr eine andere Erklärung für das Benehmen Randows als Trunkenheit.“

Sie gingen zusammen auf dem Deck hin und wieder. Hertha bat ihn noch einmal, die Pinasse bereit zu halten; sie wollte nicht einen Augenblick verlieren.

Der Kapitän versicherte ihr, daß sie alles bereit finden würde, und fragte dann:

„Haben Sie vielleicht schon irgend einen Plan, wie Sie nach Ihrem Vatten forschen wollen?“

Hertha bejahte.

„Ich will nach der Holrohd-Straße gehen — dort suchte ich die Amerikaner gestern auf. Sind sie nicht mehr da, gehe ich zur Polizei und benachrichtige sie von allem. Außerdem telegraphiere ich sofort an Bernardi, daß er nach England kommt.“

„Haben Sie auch bedacht, daß Sie damit Ihr Geheimnis preisgeben — daß die ganze abenteuerliche Geschichte an die Öffentlichkeit gelangt?“

„Was tut das, wenn es sich um die Sicherheit meines Vatten handelt? — Und wenn ihm schon etwas geschehen sein sollte, würde ich mich an diesen Schurken rächen, wenn ich sie auch bis ans Ende der Welt verfolgen lassen müßte. Sie sollen nicht ungestraft einen Mord begehen, nur weil ich mich vor dem Berliner Klatsch fürchte.“

Crawford nickte. „Das ist tapfer und durchaus richtig gehandelt. Was gedenken Sie jedoch mit Herrn von Randow zu beginnen?“

Hertha überlegte einen Augenblick.

„Es wird das Beste sein, wir behalten ihn vorläufig am Bord,“ sagte sie. „Wir können dann einen deutschen Hafen, am liebsten Hamburg, anlaufen und von dort aus Doktor Baumann benachrichtigen, daß er seinen ehemaligen Patienten wieder abholen läßt. Ich möchte nicht gern noch weitere Scherereien mit der englischen Polizei haben, die unvermeidlich wären, wenn man ihn hier schon aus Land setzen würde. Er ist doch in der Kabine unten ganz sicher verwahrt?“

„Gewiß!“ erwiderte Crawford und ahnte nicht, wie wenig das der Wahrheit entsprach. Wenn Randow dahinter kam, daß die Tür offen sei, konnte er im Hasen mit Leichtigkeit entkommen.

Bis zur Ankunft im Hasen wollte Hertha nicht wieder in die Kajüte hinunter gehen. Es war jetzt zwei Uhr, der Kapitän hatte ihr in Aussicht gestellt, in zwei und einer Viertelsunde Exmouth zu erreichen.

Sie ging auf dem Deck auf und ab, plauderte zuweilen mit Crawford oder dem Steuermann und lauschte mit leisem Grauen auf das Toben des Kranken.

So verrannen ihr in unerträglicher Langsamkeit die Stunden. Endlich, endlich schien sich der Zeitpunkt ihrer Ankunft zu nähern. Es dämmerte bereits, als sie zwei Matrosen bemerkte, die die Stricke der Pinasse lösten, so daß es nur eines Handgriffes bedurfte, um das Boot zu Wasser zu lassen.

Sie ging langsam nach der Stelle hinüber und sah den beiden bei ihrer Arbeit zu. Dabei fiel ihr auf, daß es in Randows Kabine plötzlich ganz still geworden war.

Nach ihrer Uhr war es halb vier. Sie hatten eben Berryhead umschifft und fuhren an der Küste von Devon entlang, in die die See mündet, und sie hörte die beiden Männer davon sprechen, daß nun bald der Lotse an Bord kommen müsse; denn vor dem Hasen von Exmouth lagen gefährliche Sandbänke.

Da hörte die junge Frau plötzlich einen entsetzten Schrei und das Krachen einer heftig zugeworfenen Tür. Erschrocken wandte sie sich um; da sah sie Paul von Randow auf sich zustürzen, in demselben schrecklichen Aufzuge wie am Morgen, von seinen beiden Wächtern verfolgt.

(Fortsetzung folgt.)

Kartoffel- und Obstmühle



reibt hübl. 10 bis 20 Zentner rohe Kartoffel zu Brei, welcher ein prima Futter gibt für Rindvieh und Schweine, besser und billiger als von gekämpften Kartoffeln. Preis 60 Mark. Bei der heutigen Futternot macht sich die Maschine in einigen Monaten bezahlt. 1687

Vertr.: Hch. Wahl, Kettenbach (Bhf.)

Junger Bursche

der mit Pferd umgehen kann und sich auch zum servieren eignet, sofort gesucht.

Herr Kaiser Wilhelm, Turm b. Wiesbaden, 1851 (Schläferstopp).

1 Mädchen

auss Land gesucht.

Wo, sagt die Exp. 1850

Todes-Anzeige.

Wir machen hierdurch die traurige Mitteilung, daß unser guter, treuer Vater, Schwiegervater und Großvater

August Schneider,

Rechtsanwalt a. D.,

nach einem längeren schweren Leiden, im 71. Lebensjahr sanft verschieden ist.

Weden, den 23. Dezember 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie S. Ohlemacher.
Hilf. Schneider u. Frau.

Familie A. Wink.
Familie Aug. Vietor.

Die Beerdigung findet am 2. Weihnachtsfeiertag um halb 1 Uhr statt.

1848

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern, (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeug- nissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915.

(Schluß.)

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.
2. Ferner bleibt erlaubt:

a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

b) die Herstellung von Seilwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilfasern zu Seilwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserkumpen, gerissenen gebrauchten Seilwaren, Fadenabfällen, Stadenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gelocht sind, gelten nicht als gebleicht.

f) die Verarbeitung, der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettenbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. *) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4 zugeteilt.

a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, b angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dez. 1915 geringer war als $\frac{1}{10}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{5}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteile vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Verarbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser Spinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser Spinnererei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Nr. 1 b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Kgl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezbr. 1915 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. N. aufgehoben *).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Frankfurt a. M., den 23. Dezember 1915.

Stellvert. Generalkommando.
18. Armee Korps.